

An Dez./ Amt/ Abt. III

Ausschnitt aus

vom: 18.02.02 Nr. 41

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Westfalenpost     | <input type="checkbox"/> Sauerland-Kurier    |
| <input type="checkbox"/> Westf. Rundschau             | <input type="checkbox"/> Hundem-Lenne-Kurier |
| <input type="checkbox"/> Süderl. Tageblatt, Plettenb. | <input type="checkbox"/> Stadtanzeiger       |
| <input type="checkbox"/>                              | <input type="checkbox"/>                     |

Stadt Attendorn  
Planung/Bauordnung  
Wa/Sch 02136a

**Öffentliche Bekanntmachung**

**24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 07. 11. 2001 gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. 03. 2000 (GV NRW S. 245) sowie des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27. 07. 2001 (BGBl. I S. 1950) die 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ mit nachstehendem Inhalt als Satzung beschlossen:

Auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 27, Flurstück 251 (Mühlenschlader Straße 15) wird die überbaubare Fläche um ca. 100 m<sup>2</sup> in östliche Richtung erweitert.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Änderungsbereich liegt im westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ und grenzt an die Mühlenschlader Straße an. Bedenken und Anregungen wurden von den betroffenen Bürgern sowie von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht vorgetragen.

Der geänderte Bebauungsplan sowie die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Attendorn, Sachgebiet Planung/Bauordnung, Zimmer 222, Kölner Straße 12 (Rathaus), 57439 Attendorn, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 07. 11. 2001 als Satzung beschlossene 24. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Industriegebiet Ennest“ einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

**Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW**

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  3. der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet
  4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 13. 02. 2002

Der Bürgermeister:  
Alfons Stumpf